

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

- Außensport -

Für die Stadt Bochum gelten ab dem 13. Januar 2022 die Regelungen der Coronaschutzverordnung. Zur Nutzung der städtischen Sportstätten verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Auf den städtischen Sportstätten ist die gemeinsame Sportausübung **nur für immunisierte Personen (genesen oder geimpft)** unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (**2G-Regelung**) gestattet. Die Nachweise sind vor Betreten der Sportstätte durch eine verantwortliche Person des Vereins zu kontrollieren.
 - **Immunisierte** Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung sind vollständig **genesene** und **geimpfte** Personen.
 - Genesene benötigen einen Nachweis über eine vorherige Infektion mit COVID-19 durch positiven PCR oder PoC-PCR Test (weitere Methoden möglich), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt (Genesenennachweis)
 - Geimpfte benötigen einen Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19. Bei genesenen Personen ist der Genesenennachweis in Verbindung mit dem Nachweis einer verabreichten Impfdosis vorzulegen.

- **Ausnahmeregelungen:**
 - Schülerinnen und Schüler bis zum Alter von **einschließlich 17 Jahren** bis zum Ablauf des 16. Januar 2022. Bei Schüler*innen ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Schüler*innen unter 16 Jahren benötigen aufgrund der verbindlichen Testpflicht in den Schulen keinen besonderen Nachweis.
Ab dem 17. Januar 2022 gelten die Ausnahmeregelungen nur für Schüler*innen bis zu einem Alter von **einschließlich 15 Jahren**.
 - Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. Diese Personen müssen über einen höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden **PCR-Test** von anerkannten Teststellen verfügen.
 - Übungsleiter*/Trainer*/Betreuer*innen etc. (ehrenamtlich und hauptberuflich), die nicht immunisiert sind müssen ersatzweise über einen negativen zertifizierten **Antigen-Schnelltest** (nicht älter als 24 Stunden) oder einen negativen **PCR-Test** (nicht älter als 48 Stunden) verfügen sowie während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen.
Bei Beschäftigten, die während der Berufsausübung keine Maske tragen können, ist übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis auf der Grundlage einer **PCR-Testung** erforderlich.

Verpflichtung der Sportvereine

zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

- Teilnehmende an allen offiziellen Ligen und Wettkämpfen im Profi- und Amateursport in Sportarten, deren Fachverbände dem Landessportbund NRW oder einer Mitgliedsorganisation des DOSB angehören, die über **eine erste Impfung** verfügen können übergangsweise als Ersatz bis zur zweiten Impfung einen **PCR-Test** (nicht älter als 48 Stunden) als Nachweis erbringen. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Wettkämpfe als auch für das Training der Teilnehmenden.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sowie weiterer Gemeinschaftsräume ist unter Einhaltung der folgenden Hygieneregeln zulässig:
 - Dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen
 - Ausreichende Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Handhygiene, insbesondere vor der Nutzung der Räumlichkeiten
 - Regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und aller Sanitärbereiche
 - Nach Möglichkeit Einhaltung der Mindestabstände

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene oder Reinigung sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.

- Innerhalb von Räumlichkeiten ist das Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) verpflichtend.
- Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Wettkämpfen, ähnlichen Sportveranstaltungen sowie als Begleitperson im Trainingsbetrieb ist nur für Personen **mit einem der oben genannten 2G-Nachweise** zulässig. Die genannten Ausnahmen gelten analog.
Die Nachweise sind vom Veranstalter vor Betreten der Sportstätte zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen.
Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate ist dabei die CovPassCheck-App zu verwenden.
Oberhalb der absoluten Zuschauerzahl von 250 Personen darf die zusätzliche Auslastung bei 50% der über 250 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität liegen – höchstens aber bei 750 Personen. Wenn keine oder nicht ausreichend Sitzplätze vorhanden sind, dürfen Stehplätze besetzt werden.

Zwischen den Personen sollen die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zum Mindestabstand, Hygiene und Masken (AHA-Regeln) eingehalten werden.
- Die städtischen Sportstätten werden den Vereinen zur Nutzung im Freizeit- und Individualsport im Rahmen der oben genannten Ausnahmen zur Verfügung gestellt. Die Sportstätte ist frühestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und spätestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen. Eine Begegnung und Vermischung mit anderen Nutzergruppen und Zuschauer*innen ist zu verhindern.
- Für den gastronomischen Betrieb innerhalb der Vereinsheime gelten weitere Regelungen der Coronaschutzverordnung. Informationen hierzu erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Bochum (Tel.: 0234 910-3777).

Stand: 12. Januar 2022

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Vereine sind für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW, im Infektionsschutzgesetz und der oben genannten Regelungen verantwortlich. Diese stellen den einzuhaltenden Mindeststandard dar. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben durch das Referat für Sport und Bewegung. Bei der Feststellung von Verstößen droht die sofortige Sperrung der betroffenen Sportstätte. Die Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen sowie des Verhaltens der Sporttreibenden auf und in den Sportstätten und kann auf Anweisung des Krisenstabes der Stadt Bochum widerrufen werden.

Die Vereine haben eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Regelungen (siehe unten „Kontaktdaten Verantwortliche/r“) zu benennen.

Die Kenntnisnahme der oben genannten Regelungen wird hiermit bestätigt.

Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r

Kontaktdaten Verantwortliche/r

Verein:

Vor- und Nachname:

Telefonnummer:

E-Mail:

Den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck schicken Sie bitte zurück:

- Per Fax an die 0234 / 910 1842
- Per E-Mail an sportstaettenvergabe@bochum.de
- Per Post an Stadt Bochum – Referat für Sport und Bewegung –
Westhoffstraße 17
44791 Bochum